

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------|
| Vorlage Nr. IV - S 14/2024-1 | | |
| für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule. | | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 0 |

Gesamtschau zu den Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen – Vorgehensweise zur Umsetzung ab Schuljahr 2026/ 2027

A Problem

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602) hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beschlossen. Das Ganztagsförderungsgesetz verankert den Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und somit richtet sich die Erfüllung des Rechtsanspruches grundsätzlich an die Träger:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung sieht einen Gesamtumfang von acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche sowie maximal vier Wochen Schließzeit in den Ferien vor, die landesseitig festgelegt werden. Der Anspruch gilt hochwachsend für die ab dem Schuljahr 2026/ 2027 eingeschulten Kinder, mit Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch ist kommunal umzusetzen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022 die Vorlage IV/19/2022 "Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern" beschlossen. Demnach erfolgt die Umsetzung des Rechtsanspruches sukzessiv durch den Ausbau der Grundschulen zu Ganztagschulen in gebundener Form. Die gleichlautende Vorlage IV-S 15/2022-1 wurde vom Ausschuss für Schule und Kultur in der Sitzung am 24.11.2022 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung wurden dem Ausschuss für Schule und Kultur mit der Vorlage IV-S 26/2022 ein Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen an der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern zur Kenntnis gegeben. In der Sitzung vom 18.04.2023 wurde die Vorlage IV-S 19/2023-1 "Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in der Stadt Bremerhaven " vom Ausschuss für Schule und Kultur beschlossen.

B Lösung

Unter Berücksichtigung der begrenzten kommunalen Ressourcen im Hinblick auf Fachkräfte, Finanzen und räumliche Gegebenheiten können dem Ausschuss für Schule und Kultur zum gegenwärtigen Zeitpunkt die nachfolgenden Umsetzungsschritte und Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern empfohlen werden:

a) Schulische Räume und Gebäude

Die ganztägige Betreuung erfordert die Ausweitung der für Kinder zur Verfügung stehenden Räume. Insbesondere muss für jedes zum Ganzttag angemeldete Grundschulkind die Essensversorgung sichergestellt werden. Neben den bereits vorhandenen Unterrichts-, Betreuungs- und Differenzierungsräumen sind Räumlichkeiten zu schaffen, die den Kindern die erforderlichen Bewegungsfreiheiten und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Ausbauplanungen orientieren sich an den Flächenstandards für Schulen, die sich aus den „Bremer Baustandards 2019“ ergeben. Zur Priorisierung werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Rechtsanspruchs herangezogen. Diese sollen dem Ausschuss für Schule und Kultur spätestens im 4. Quartal zur Beschlussvorlage vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Schüler:innen, die das Ganztagsangebot in Anspruch nehmen werden, stetig steigen wird. Kurz- bis mittelfristig müssen die Voraussetzungen für hohe Anmeldezahlen geschaffen werden. Bis zum Beginn des Schuljahres 2026/ 2027 wird das Schulamt gemeinsam mit Seestadt Immobilien die räumlichen Voraussetzungen prüfen, um die zu erwartenden Betreuungsbedarfe im vollen Umfang sicher zu stellen. Dem gegenüber stehen bereits die vollendeten Planungen zum Ausbau der Goetheschule, wofür das Schulamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung die Mittel der zweiten Tranche zum Ausbau des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung bereits erfolgreich abgerufen hat. Die Planungen sind insoweit vorangeschritten, als dass zeitnah in Absprache mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien der notwendige Bauantrag zu stellen ist.

b) Pädagogische Konzepte

Für die Erarbeitung der pädagogischen Konzepte sind von den verlässlichen Grundschulen folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die gesetzlichen und vom Schulträger gesetzten Vorgaben
- Die kommunal zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Ressourcen
- Die am Standort vorhandenen räumlichen Bedingungen
- Die pädagogischen Konzepte zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung

Das Ganztagskonzept der Schule gestaltet die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für den Unterricht und die zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangebote. Neben einem Lern- und Förderkonzept enthalten die Konzepte Aussagen zur Raumnutzung, zur Organisation des Mittagessens sowie ggf. zur Kooperation mit außerschulischen Partner:innen, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und freien Träger:innen der Jugendhilfe. Potenzielle Partner:innen werden im Vorfeld über die anstehenden Bedarfe und Veränderungen durch das Schulamt informiert. Die Serviceagentur Ganztägig Lernen des Landesinstituts für Schule in Bremen sowie die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung (SEFO) des Schulamtes Bremerhaven unterstützen die Schulen auf ihrem Weg zur Ganztagschule und bieten Begleitung für den Schulentwicklungsprozess an.

Damit die Entwicklungsprozesse in den Grundschulen rechtzeitig angestoßen und in Abstimmung mit allen Beteiligten umgesetzt werden können, erhalten die Schulen den Auftrag bis zum Schuljahresende 2024/ 2025 einen Entwurf für ein Ganztagskonzept zu erstellen. Die finalen Rahmenbedingungen für die ganztägige Betreuung des 1. Jahrgangs im Schuljahr 2026/ 2027 müssen zur Schulanmeldung im Oktober 2025 vorliegen (s. Punkt e). Hierzu wird das Schulamt in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht an die Schulen in der zweiten Jahreshälfte 2024 mit einem Vorschlag zur Bearbeitung der Konzepte und der Abstimmung

zu einem geeinten Vorgehen herantreten.

Alle Grundschulen, die bereits im Ganztagsbetrieb arbeiten, passen ihre Konzeptionen entsprechend den geänderten Vorgaben/ Voraussetzungen an. In den offenen Ganztagschulen, wo bislang eine maximale Betreuungsquote von 40% an 4 Tagen in der Woche bestand, sind Veränderungen in den pädagogischen Konzepten notwendig, um zum einen die durch den Rechtsanspruch geänderten zeitlichen Vorgaben zu erfüllen, als auch zum anderen die Bedingungen für vermutlich steigende Anmeldezahlen sicherzustellen. Gleichzeitig bilden diese Schulen, wie bereits im Herbst 2023 im Rahmen einer Schulleitungsdienstbesprechung für den Primarbereich, gute ‚Best Practice‘ Beispiele, an denen sich die Schulen ohne Ganztagsangebot orientieren können. Es ist beabsichtigt den Prozess eng über das Schulamt und gemeinsam mit den Schulen zu steuern. Darüber hinaus wird das Schulamt die Anpassung alternativer pädagogischer Konzepte prüfen, um der Ressourcenknappheit gerecht zu werden.

c) Verfahren Hort und Hort an Schule

Die Überleitung des Sachgebietes Hort des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ins Schulamt und die damit zusammenhängenden organisatorischen Veränderungen in Schule und Verwaltung befinden sich mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen in Klärung.

d) Betreuungszeiten

Aufgrund des Anspruches auf eine tägliche Betreuung im Umfang von acht Zeitstunden, sind Betreuungszeiten von 8:00 – 16:00 Uhr anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Erziehungsberechtigten eine ganztägige Betreuung wünschen. Die erforderlichen baulichen, finanziellen und personellen Ressourcen für den gebundenen Ganztagsbetrieb stehen an allen verlässlichen und offenen Grundschulen nicht zur Verfügung, eine Übergangslösung ist somit sicherzustellen.

Um die unterschiedlichen Betreuungsbedarfe weitgehend zu berücksichtigen, setzt das Schulamt die folgende Unterteilung der Betreuungszeiten für die schulübergreifende Ausgestaltung des Ganztages voraus:

- I. Pflichtbetreuung für alle Schüler:innen, die sich zum Ganztagsangebot angemeldet haben:
Mo-Do von 8:00-15:00 Uhr und Fr von 8:00-14:00 Uhr = 34 Stunden
- II. Erweiterte Pflichtbetreuung nach Anmeldung:
Mo-Do von 15:00-16:00 Uhr und Fr von 14:00-16:00 Uhr = 6 Stunden
- III. Randzeitenbetreuung:
 - a. Frühbetreuung: Mo-Fr von 7:15-8:00 Uhr als offenes und kostenfreies Angebot für alle ohne Anmeldung
 - b. Spätbetreuung: Mo-Fr von 16:00-17:00 Uhr als anmelde- und kostenpflichtiges Angebot für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte

Der Rechtsanspruch wird in enger Auslegung an das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) nur für den 1. Jahrgang des Schuljahres 2026/ 2027 und dann hochwachsend angeboten. Dies gilt sowohl für das Betreuungsangebot als auch für die Mittagsversorgung im Ganztagsbetrieb. Die Jahrgänge 2 bis 4 im Schuljahr 2026/ 2027 und jeweils hochwachsend bleiben von der Rahmensetzung des sukzessiven Ausbaus unberührt.

Der gesetzlich verlangte Betreuungsumfang von fünf Tagen mit jeweils acht Stunden wird an allen Grundschulen durch die oben dargestellte Pflichtbetreuung zzgl. der erweiterten Pflicht-

betreuung zum Schuljahr 2026/ 2027 sichergestellt. Für die bestehenden offenen und gebundenen Ganztagschulen ist der Betreuungsumfang entsprechend zu erhöhen.

Es ist beabsichtigt, die derzeitige Hortbetreuung für Schulkinder ab Schuljahr 2026/ 2027 ausschleichen zu lassen und die frei werdenden Kapazitäten in den Horten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs zu nutzen, da mit Beginn des Rechtsanspruchs keine Hortplätze für den Einschulungsjahrgang mehr durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen vergeben werden. Die ausstehende Klärung zwischen Schulamt und Amt für Jugend, Familie und Frauen hat Auswirkungen auf das Betreuungsangebot und erfolgt im Zuge der Erstellung pädagogischer Konzepte ab Sommer 2024.

e) Anmeldeverfahren

Durch den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung muss das derzeitige Verfahren zur Schulanmeldung überarbeitet werden. Bisher ist das Anmeldeverfahren durch das Schulgesetz und die Aufnahmeverordnung geregelt. Demnach wird derzeit ein Betreuungsbedarf nur bei Nachweis eines Bedarfes der Eltern/Erziehungsberechtigten anerkannt. Durch den Rechtsanspruch wird ein Nachweis obsolet. Eine Änderung der Aufnahmeverordnung wird von der senatorischen Bildungsbehörde vorgenommen und findet ebenso Anwendung auf das künftige Anmeldeverfahren in Bremerhaven. Ein abschließendes Ergebnis, ob bspw. Ortsgesetze (Betreuungszeitenortsgesetz) von diesen Rahmenbedingungen betroffen sind, steht noch aus.

Die verbindliche Anmeldung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung muss zum Zeitpunkt der Schulanmeldung erfolgen. Zusätzlich sind Bedarfe für die Randzeitenbetreuung und Ferienbetreuung zu äußern. Die verbindliche Anmeldung hierfür erfolgt (erst) nach der Schulzuweisung.

Die ganztägige Betreuung wird ab dem Schuljahr 2026/ 2027 an allen Grundschulen in Bremerhaven ermöglicht. Sollte es an einzelnen Schulstandorten nicht zu einer ausreichenden Anwahl des Ganztags oder zu personellen Engpässen kommen, müssen Kinder an andere Schulen zugewiesen werden. Hierbei sind durch die Verankerung im SGB VIII die Einzugsbezirke zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung, wie im Bereich der Kindertagesstätten, nicht bindend.

Dabei gilt, dass

- das Betreuungsangebot in 2026 nur für den 1. Jahrgang (Einschulungsjahrgang) und dann hochwachsend gilt.
- in verlässlichen Grundschulen
 - ein Ganztagsangebot nur bei einer Mindestteilnehmer:innenzahl von 15 Schüler:innen eingerichtet wird. Wird diese nicht erreicht, so werden Schüler:innen in möglichst wohnortnahen Schulen mit Ganztagsversorgung durch das Schulamt zugewiesen.
 - nicht zwingend alle ersten Klassen ganztägig werden.
- in Ganztagschulen
 - die erweiterte Pflichtbetreuung (s. d), II.) nur bei einer Anmeldung von mindestens von fünf Schüler:innen eingerichtet wird.
 - die Randzeitenbetreuung (s. d), III.) nur bei einer Anmeldung von mindestens fünf Schüler:innen eingerichtet wird. Erfolgt nach der Schulzuweisung keine Anmeldung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Randzeitenbetreuung, wird diese nicht gewährleistet.

Damit eine verlässliche Personal- und Ressourcenplanung erfolgen kann, muss der Wunsch auf eine ganztägige- oder kostenpflichtige Spätbetreuung unter Angabe der gewünschten Zeiten, für mindestens ein Halbjahr verbindlich bereits im November bei der Schulanmeldung durch die Sorgeberechtigten festgelegt werden.

Die Zuweisung eines Ganztagschulplatzes berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme am Ganztagschulbetrieb während des Besuchs dieser Schule. Ein veränderter Betreuungswunsch zum nächsten Schuljahr ist bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres zu beantragen. Mögliche Ausnahme- und Härtefallregelungen befinden sich in der Abstimmung mit der senatorischen Bildungsbehörde, damit diese einheitlichen Regelungen unterliegen werden.

Damit ein effektives Verwaltungshandeln möglich ist, muss das Aufnahmeverfahren mittelfristig digitalisiert werden. Dies gilt sowohl für die Anwahlbögen, als auch für die weitere amtsinterne Bearbeitung. Derzeit erfolgt das Aufnahmeverfahren nur mit Hilfe der Standard-Office-Software. Der Prozess zur Digitalisierung sämtlicher Vorgänge, die Bürger:innen online zur Verfügung gestellt werden müssen, mittels Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetz (OZG) spielt bei der Berücksichtigung der Umstrukturierung des Verfahrens eine wesentliche Rolle. Daher prüft das Schulamt in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Digitalisierungsbüro des Magistrates eine onlinebasierte Lösung. Allerdings können zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Vorlage keine wegweisenden Entwicklungen dargestellt werden. Festzustellen bleibt der Bedarf notwendiger, auch finanzieller Ressourcen, zur Bewältigung dieser komplexen Herausforderung.

f) Ferienbetreuung

Das Gesetz zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter umfasst auch die Gewährleistung einer Betreuung der Kinder während der Ferien. Das Land kann eine Schließzeit von bis zu 4 Wochen während der Ferien im Jahr regeln.

Um die Attraktivität einer Beschäftigung an Schule nicht zu gefährden, sollte das schulische Personal während der Ferien nicht grundsätzlich zur Betreuung der Kinder verpflichtet werden. Stattdessen soll perspektivisch das Ferienangebot über freie Träger:innen gestaltet, organisiert und durchgeführt. Das Schulamt plant die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, um geeignete Träger:innen für die Ferienbetreuung zu gewinnen. Auf bereits vorhandene städtische Strukturen, die die Schulen erfolgreich nutzen, wird ebenfalls zugegriffen.

Der oder die Träger:innen gewährleisten die Verpflegung während der Betreuungszeiten. Die Ferienbetreuung erfolgt nicht wohnortnah und nicht an jedem Schulstandort, sondern an zentralen Orten im Stadtgebiet (Nord-Mitte-Süd). Das Schulamt schließt hierzu Kooperationen mit Träger:innen und leistet Zuwendungen an diese.

Das Schulamt prüft in Abstimmung mit dem Land Bremen eine Kostenbeteiligung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

g) Personalbedarfsplanung

1. Lehrkräfte

Zum Schuljahr 2026/ 2027 sind im Lehrkräftebedarf nach derzeitigen Hochrechnungen (Quelle: Personalversorgungskonzept aus März 2023) aufgrund des aufwachsenden Ganztags und der steigenden Schüler:innenzahlen im Primarbereich zusätzliche 25,1 Stellen erforderlich.

Voraussichtlich kann aufgrund des Fachkräftemangels auch der zusätzliche Einstellungsbedarf nicht gedeckt werden, denn ausgehend vom aktuellen Beschluss, alle Grundschulen sukzessive zu gebundenen GTS auszubauen, wäre alleine pro Schuljahr mit einem Stellenbedarf von 6,5 Stellen auszugehen (pro Klassenverband werden im Ganzttag 4 Lehrer:innenwochenstunden zusätzlich vergeben). Aufgrund dieser wissend schwierigen Lage in der Lehrkräfteversorgung können Stundenkontingente eingespart werden, wenn der Ganzttag nicht flächendeckend gebunden, sondern ausschließlich entsprechend der angeforderten Bedarfe, beispielsweise als offenes Betreuungsangebot und schulstandortbezogen, umgesetzt wird. Hierbei kann zunächst bspw. an allen verlässlichen Grundschulen ein offenes Ganztagsangebot vorgehalten werden, um die prognostizierten Betreuungsbedarfe kurzfristig decken zu können. Mit den unter d) und e) aufgeführten Einschränkungen behält sich das Schulamt vor, die voraussichtliche, personelle Unterversorgung zu regeln und dennoch den Rechtsanspruch umzusetzen.

2. Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal

In Bremerhaven stehen im Primarbereich zum Schuljahr 2023/ 2024 insgesamt ca. 1.515 Ganzttagsschulplätze zur Verfügung und können im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Stellen ganztägig betreut werden. Auf Grundlage der vorliegenden Geburtenzahlen ist im Schuljahr 2026/ 2027 mit rund 1.200 schulpflichtig werdenden Kindern zu rechnen. Sofern diese Anzahl an Einschulungskindern jährlich konstant bleibt, ist im Schuljahr 2029/2030 von insgesamt ca. 4.800 Grundschulkindern auszugehen. Damit alle Grundschul Kinder den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Rahmen der Ganztagsbeschulung wahrnehmen können, sind rund 3.300 weitere Ganzttagsschulplätze im Primarbereich einzurichten.

Ausgehend von 20 Grundschulen ergeben sich bei einer durchschnittlichen Regelklassengröße von 22 SuS/Klassenverband (KLV) rund 220 KLV. Bei einem Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche, zuzüglich Früh- und Spätbetreuung errechnet sich ein Stundensoll von insgesamt 7.207 Stunden, das entspricht rund 185 VZÄ. Abzüglich der bereits vorhandenen 72 VZÄ für den Primarbereich ergibt sich ein zusätzlicher Fachkräftebedarf bis 2030 von 113 VZÄ (vgl. Personalversorgungskonzept aus März 2023).

Der abgebildete Personalmehrbedarf reduziert sich, sofern – wie unter Punkt d) aufgeführt – zunächst entsprechend der tatsächlichen Betreuungsbedarfe ein offenes Ganztagsangebot eingerichtet wird.

h) Kooperationen

Die Entwicklung von Angeboten für die ganztägige Betreuung ist ohne Kooperationen mit außerschulischen Partner:innen nicht vorstellbar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in offener oder in gebundener Form erfolgt. Eine qualitativ hochwertige ganztägige Betreuung berücksichtigt die Lebenswelt der Kinder. Die Schule ist ein Teil dieser Lebenswelt und nimmt einen großen zeitlichen Rahmen des Tages in Anspruch. Mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung wird dieser zeitliche Rahmen noch erweitert. Umso wichtiger ist, dass der Aufbau eines qualitativ wertvollen Angebots die Einbindung des Sozialraums und der sich darin bewegenden Akteur:innen (Institutionen, Vereine, freie Träger:innen, etc.) berücksichtigt. Durch die Öffnung in den Sozialraum lernen Kinder ihre Lebenswelt und die Möglichkeiten im Sozialraum und der Stadt kennen. Hierzu gehört auch, dass Akteur:innen der Sozialräume Angebote in die Schule bringen und die Räumlichkeiten und Möglichkeiten dieser nutzen können. So entstehen neue Lernräume und Möglichkeiten des Miteinanders. Zudem werden mögliche Barrieren abgebaut

und Zugänge zu den Angeboten in den Sozialräumen geschaffen, die auch im außerschulischen Kontext für die Lebenswelten der Kinder und Familien von Bedeutung sein können. Um das gewährleisten zu können, wird die Sozialraumöffnung Teil des pädagogischen Konzeptes der ganztägigen Betreuung werden. Der Freiraum der Schulen bleibt hierbei unberührt. Kooperationen mit außerschulischen Partner:innen ergänzen die Möglichkeiten der Institution Schule. Unabdingbar ist, dass dieser Prozess partizipativ gestaltet wird. Das Personal an Schule, die Schüler:innen selbst sowie die Personensorgeberechtigten sollten bei der Auswahl von Kooperationspartner:innen und Angeboten gemeinsam entscheiden, um die Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder im Ganzttag berücksichtigen zu können. Das Schulamt wird hierfür verlässliche Rahmenbedingungen erarbeiten, um Kooperationen für alle Beteiligten sicher und nachhaltig zu gestalten (s. auch Ausführungen zur Ferienbetreuung).

i) Ausstattung

Die Schulen sind im erforderlichen Umfang zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder auszustatten. Im ersten Ausstattungsschritt sind Grundschulen mit noch nicht ausreichenden Raumkapazitäten und/oder hoher Teilnahmefrequenz übergangsweise mithilfe vorhandener Räume und Anschaffung bspw. multifunktionaler Möbel herzurichten. Ziel ist es, mit einem entsprechenden Raumkonzept das Schulgebäude als ganztägigen Lebens- und Lernort auszurichten und die Bedürfnisse der Kinder nach Bewegung, Spiel und Ruhe ausreichend zu berücksichtigen, so dass eine engere Verzahnung von Schule und Nachmittagsbetreuung erreicht wird. Dazu sind Absprachen zwischen den Beteiligten zur gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten zu treffen. Das Schulamt wird eine Checkliste erarbeiten und den Schulen zur Verfügung stellen. Ein Beispielkatalog für geeignete Möbel ist in Abhängigkeit der Rahmenverträge des Magistrats und der Standardisierung der Schulausstattung im Zuge der Neubauten ebenfalls Bestandteil der zu erstellenden Konzepte der Schulen (s. Pädagogische Konzepte).

j) Schulverpflegung

Zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen und damit eine gesunde Schulverpflegung. Mit dem gemeinsamen Mittagessen in der Ganztagschule ist auch ein pädagogischer Auftrag verbunden. Er umfasst die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit und die Ausgestaltung des sozialen Miteinanders bis hin zur Vermittlung von Tisch- und Esskultur. Gemäß Ganztagschulverordnung ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen für die Schüler:innen an einer Ganztagsgrundschule verpflichtend und kostenpflichtig. An allen Grundschulen sind die räumlichen Bedingungen für die Durchführung eines Mittagessens teils noch zu schaffen. Hierzu gehören zum einen die Schaffung von Speiseräumen, aber auch der Bau von Ausgabe- bzw. Zubereitungsküchen. Um die baulichen Maßnahmen und finanziellen Investitionen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und gleichzeitig eine Schulverpflegung unter Einhaltung der Standards der deutschen Gesellschaft für Ernährung sicherzustellen, hat das Schulamt gemeinsam mit Seestadt Immobilien eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um die alternative Versorgung der Grundschulen durch eine Zentralküche zu prüfen. Das Ergebnis wird im Juni 2024 erwartet.

Um die Investitionen für den Rechtsanspruch so gering wie möglich zu halten, führt das Schulamt eine Markterkundung durch und prüft alternative Versorgungsmöglichkeiten unter Nutzung vorhandener Verpflegungsangebote externer Anbieter:innen im Stadtgebiet, z. B. Angebote der Gemeinschaftsverpflegung in Kooperation mit den Elbe-Weser-Welten oder der Beruflichen Bildung Bremerhaven. Gemeinsam mit den Schulen wird auf Basis der pädagogi-

schen Konzepte ein standortbezogenes Verpflegungskonzept erstellt.

Die Ausweitung der Speiseangebote in den bereits bestehenden Ganztagschulen ist nur bedingt möglich. Die Begrenzung wird verursacht durch die Größe des Speiseraumes, aber auch durch die Größe der Zubereitungsmöglichkeiten und der Lagerflächen. Gemeinsam mit Seestadt Immobilien werden zeitnah die baulichen Veränderungsbedarfe ermittelt, um die erforderlichen Kapazitäten an den Bestandsschulen zu erhöhen. An den offenen Ganztagsgrundschulen, wo bislang eine maximale Versorgungsquote von 40% an 4 Tagen in der Woche bestand, wird versucht die Schulverpflegung durch die Änderung der pädagogischen Konzepte und Unterrichtsplanung alle Bedarfe der Schulen zu decken.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Auswirkungen der aufgezeigten Veränderungsbedarfe werden erst in der weiteren Umsetzung durch entsprechende Beschlussvorlagen dargestellt.

Der Ausbau der Ganztagsbeschulung von Grundschulkindern ist ein wesentlicher Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Ganztagsbeschulung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot der Ganztagsbetreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter. Klimaschutzrelevante Auswirkungen werden im Zuge möglicher Maßnahmen geprüft und dargestellt. Die Ausweitung der Ganztagsbetreuung stärkt die Infrastruktur in den betroffenen Stadtteilen. Eine Beteiligung von Stadtteilkonferenzen wird im Rahmen einzelner Maßnahmen vorgesehen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen, allerdings führt die Ausweitung der Ganztagsbetreuung auch zu einer Erweiterung spezifischer Angebote für Kinder mit besonderen (Förder-)Bedarfen. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, die Stadtkämmerei, das Amt für Jugend, Familie und Frauen, das Personalamt, das Digitalisierungsbüro und die STÄWOG wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Umsetzungsstand zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die dargestellten Rahmenbedingungen für den Ausbau des Rechtsanspruchs und beauftragt das Schulamt mit der Fortführung der Planungen sowie mit der Überprüfung der ausstehenden Arbeitsaufträge.

3. Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet das Schulamt erneut um Berichterstattung spätestens ab dem 4. Quartal 2024.
4. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aktuellen Ausbauplanungen zur Goetheschule zur Kenntnis und bittet das Schulamt in Absprache mit Seestadt Immobilien um weitere Umsetzung.

Frost
Stadtrat